

Bearbeitungshinweise für antragstellende Kommunen

Für **alle Anträge** auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen die **Haushalte bis einschließlich** dem Haushaltsjahr **2025 rechnungsgelegt¹** sein **und der verabschiedete Haushaltsplan 2026** vorhanden sein.

Alle Antragsteller haben die vom StMFH zur Verfügung gestellten **Antragsformulare 2026 einschließlich** dem **Anlagendokument** zu verwenden, die **vollständig** auszufüllen sind, soweit keine Ausnahmen vermerkt sind (z. B. sind die im Zusammenhang mit den Stabilisierungshilfen geforderten Angaben nur dann zu machen, wenn auch tatsächlich eine Stabilisierungshilfe beantragt wird). Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Felder**, ggf. auch mit dem Wert „0“, **auszufüllen sind**.

Dem jeweiligen Antrag ist beizufügen:

a) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen.**

Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) sowie sämtliche freiwillige Investitionen aufzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.**

b) Rechtsaufsichtliche **Haushaltswürdigung bzw. Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2026.**

c) **Bei Anträgen auf klassische Bedarfszuweisungen für Felssicherungsmaßnahmen, Altlasten und Naturkatastrophen zusätzlich:**

- Geotechnisches Gutachten zur Felssicherung bzw. Altlasten-Gutachten,

¹ Bei doppischer Buchführung sind zumindest abgeschlossene Finanzrechnungen bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2025 erforderlich. Sofern die Ergebnisrechnungen bis zum Haushaltsjahr 2025 noch nicht rechnungsgelegt sind, ist eine dezidierte Begründung im Antragsformular Tabellenblatt „StN Gemeinde“ zu ergänzen.

- Angaben zum Prüfungsergebnis über ggf. vorhandene Refinanzierungsmöglichkeiten aus staatlichen Förderprogrammen (z. B. Härtefonds Art. 13c BayFAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z. B. Versicherungserstattungen, Kostenbeteiligung/Kostenübernahme Staatl. Bauamt bei Felssicherungsmaßnahmen entlang von Staatsstraßen, Kostenbeteiligung Grundstückseigentümer, Schadenersatzleistungen),
- Kostenbelege/Kostenschätzungen.

d) **Bei Anträgen auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**

- (fortgeschriebenes/überarbeitetes) **Haushaltskonsolidierungskonzept** inkl. der „Tabellarischen Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept“ (vgl. Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „Tabellarische Übersicht zum HHK“),
- aktuelles **Investitionsprogramm** nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kamerallistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik für das aktuelle Haushaltsjahr einschließlich dem dazugehörigen Finanzplanungszeitraum sowie den Ergebnissen des abgerechneten Haushaltsjahres 2025 (alle Angaben einschließlich Investitionen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entsprechend dem Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „Investitionsprogramm“),
- Aufstellung aller bestehenden **Darlehen** (Angaben entsprechend dem Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „HH-Darlehen + Sondertilgung“),
- Aufstellung zu den **Tätigkeiten bzw. Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts** (Angaben entsprechend dem Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „Tätigkeit, Schulden außerhalb HH“) sowie
- in Fällen, in denen von der Antragsmöglichkeit gemäß Tz. B. 2.3. Gebrauch gemacht wird:
Aufstellung der Investitionen in die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die für Zwecke der Stabilisierungshilfen getroffene Zuordnung der Kreditaufnahmen zu diesen Bereichen (Angaben entsprechend den Anlagendokumenten zum Antragsformular,

Karteireiter „Inv. Wasser, Abwasser (iH)“ und „Inv. Wasser, Abwasser (aH)“).

e) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayFAG (klassische Bedarfszuweisung) eine Darlegung, weshalb und in welchem Ausmaß nach Auffassung des Antragstellers eine Härte aufgetreten ist.

Hinweis:

Sofern sich nach Antragstellung **Veränderungen** ergeben oder nachträglich **Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten** festgestellt werden, sind diese **unverzüglich und unaufgefordert** über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bzw. Regierungen den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration **mitzuteilen**.

Anforderung Antragsformulare

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen Antragstellern **per E-Mail** unter BZ-Antrag@stmfh.bayern.de **anzufordern**.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name der antragstellenden Kommune
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Es wird gebeten, in die Betreffzeile der E-Mail zumindest den Gemein-denamen einzutragen.

Die antragstellende Kommune erhält daraufhin per E-Mail ein Antragsformular, in dem u. a. veröffentlichte statistische Daten der Kommune bereits hinterlegt wurden. Zudem werden die von der Kommune im Vorjahr mitgeteilten Haushaltsdaten in diese Formulare eingepflegt.

Der Versand der Antragsformulare erfolgt vsl. ab Mitte März 2026.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Bei Fragen, Unklarheiten oder evtl. auftretenden Fehlern im Antragsformular wird gebeten, eine E-Mail mit einer kurzen Beschreibung des Problems an die Adresse BZ-Antrag@stmfh.bayern.de zu senden.

Termine für das Antragsjahr 2026

Die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde**

- bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden (dem Landratsamt) **bis spätestens 17. April 2026**
- bei kreisfreien Städten (der Regierung) **bis spätestens 24. April 2026**

vollständig einschließlich der erforderlichen Anlagen in elektronischer Form vorzulegen.

Die von der Rechtsaufsicht geprüften Anträge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Regierung bis spätestens 18. Mai 2026** elektronisch **vorzulegen**.

Alle vollständigen und geprüften **Bedarfszuweisungsanträge** sind von den Regierungen bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration bis

spätestens 26. Juni 2026 (Eingang in den Ministerien)

per **E-Mail** (E-Mail-Adressen: BZ-Antrag@stmfh.bayern.de und BZ-Antrag@stmi.bayern.de) einzureichen.

Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann in **begründeten Einzelfällen** eine **Fristverlängerung** gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über die Anträge trifft das zuständige Landratsamt im Einvernehmen mit der Regierung mit der Maßgabe, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung aller im Jahr 2026 im Landkreis gestellten Anträge hat und der **Eingang der Anträge** in der zuständigen **Regierung bis zum 18. Mai 2026 gesichert ist**.

Darüber hinaus können **Fristverlängerungen nur** gewährt werden, wenn die Regierung ausreichend Zeit für die Prüfung aller in 2026 im Regierungsbezirk gestellten Anträge hat und der **Eingang der Anträge** in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration **bis zum 26. Juni 2026 gesichert ist**.

Um den reibungslosen Ablauf des Antragsjahres zu gewährleisten, können **später gestellte Anträge** auf Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen **nur vollständig** (also samt aller Unterlagen, wie z. B. Stellungnahme des Landratsamtes und der Regierung) **und** nur bei **unerwartet eintretenden, begründeten** Ausnahmefällen (z. B. unerwarteter Gewerbesteuerereinbruch) **ausnahmsweise** bis zum **31. August 2026** (=Vorlagetermin beim StMFH/StMI) nachgereicht werden.

Bei Kommunen, die Stabilisierungshilfen beantragen wollen, trifft das Kriterium „**unerwartete Notlage**“ **nicht** zu, da sowohl die Finanzprobleme als auch die strukturellen Probleme schon länger bestehen. **Verspätet** eingehende **Stabilisierungshilfeanträge können** daher **nicht berücksichtigt** werden.